

Zahl. Doppelnummer 02742/2551 Datum 4. Dezember 1978
IX-L-26/2-1977 Mag. jur. Eigl Klappe 16

Betrifft : die Bezirksforstinspektion St. Pölten
Gemeinde Eichgraben; Naturdenkmalerklärung
von 4 Rotbuchen (Dipl. Ing. Kurt u. Ingrid Leitner,
Hutten 20)

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß
§ 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBL. 5500-1, die
auf den Parzellen Nr. 1477 und 1473, EZ. 29, KG. Eich-
graben, südlich des Wohnhauses Hutten Nr. 20 stehenden
4 Rotbuchen mit einer Höhe von ca. 23 bis 25 m und
einem Alter von ca. 250 bis 300 Jahren zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion
festgestellt wurde, stellen diese Naturgebilde ein
gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da die Eigentümer mit der Erklärung zum Naturdenkmal
einverstanden sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-
lung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der
Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro
Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Dipl. Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner, z.Hd.
Herrn Dipl. Ing. Kurt Leitner, Hutten 20, 3032 Eich-
graben;

- 2) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 1. St. Pölten, 3100 St. Pölten
- 3) den Herrn Bürgermeister in Eichgraben;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 5) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/3, 1014 Wien (2-fach).

B e s c h e i d

Für den Bezirkshauptmann
Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erläßt gemäß
§ 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, 1. St. Pölten, 3100 St. Pölten
auf den Parzellen Nr. 1477 und 1478, KZ. 29, KG. Eich-
graben, südlich des Wohnhauses Hutten Nr. 20 stehenden
4 Rotbuchen mit einer Höhe von ca. 25 bis 28 m und
einem Alter von ca. 250 bis 300 Jahren zum Naturdenkmal.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

B e z i r k s h a u p t m a n n

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion
festgestellt wurde, stellen diese Naturgebilde ein
gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem Einspruch. Die Vollstreckbarkeit hemmen Rechtszug.

St. Pölten, am 23. Mai 1979

Für den Bezirkshauptmann
Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-
lung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der
Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen bestimmten
Berufungsantrag zu enthalten und mit 2,70 -- pro
Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

1) Herrn Dipl.-Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner, z.Hd.
Herrn Dipl.-Ing. Kurt Leitner, Hutten 20, 3032 Eich-
graben;

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-80158/7 Bearbeiter 02742/2551 22. November 1982
Fuchs Klappe 15

Betrifft

LEITNER Dipl. Ing. Kurt und Ingrid, Eichgraben;
4 Rotbuchen in der KG. Eichgraben - Entfernung
eines Baumes beim Hause Paar

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutz-
behörde gestattet gemäß § 9 Absatz 8 Ziffer 1 und 2
des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-2, Herrn
Dipl. Ing. Kurt und Frau Ingrid LEITNER, Herrgottswin-
kelstraße 2, 3032 Eichgraben, die
Entfernung 1 Rotbuche
beim Hause Paar - Naturdenkmal laut Verfügung der Be-
zirkshauptmannschaft St. Pölten vom 4. Dezember 1978,
Zahl IX-L-26/2-1977.

Begründung

Die Entscheidung stützt sich auf die im Spruche bezo-
gene Gesetzesstelle und insbesondere auf das Gutachten
des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten,
wonach gegen die Entfernung der einen Rotbuche keine
Bedenken bestehen, da der Zustand des Naturdenkmals
eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und
die Erhaltung für den Eigentümer nicht zumutbar ist.

Im Übrigen kann im Sinne des § 58 Absatz 2 AVG eine
weitere Begründung entfallen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-
lung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der
Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,- zu
stempeln ist.

Ergeht an

- 1) Herrn Dipl. Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner,
Herrgottswinkelstraße 2, 3032 Eichgraben;

Erght zur Kenntnis an

- 2) Herrn Josef und Frau Maria Paar, Herrgottswinkel-
straße 4, 3032 Eichgraben;
- 3) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (2-fach).

Der Bezirkshauptmann

Dr. Michalitsch

Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

Die Bescheinigung stützt sich auf die im Spruch des
gemeinsamen Bescheid und insbesondere auf das Gutachten
des Sachverständigen für Heilmittelangelegenheiten,
wonach gegen die Einnahme der beiden oben genannten
Medikamente bestehen, da der Zustand des Patienten
eine Einnahme der beiden genannten Sachen gefährlich und
die Einnahme der beiden genannten nicht zusammen ist.
Im übrigen kann im Sinne des § 20 Absatz 2 AVG eine
andere Verbindung entstehen.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 8 Wochen nach Zustel-
lung schriftlich oder telegraphisch beimr bei der
Bezirksverwaltung in St. Pölten eingebracht werden.
Der Bescheid ist zu bezeichnen, einen bestimmten
Gehaltsbetrag zu enthalten und mit 100,- -- zu
begleiten ist.

Herrn lipi. Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner,
Herrgottswinkelstraße 2, 3032 Eichgraben;

Zahl. Doppelnummer 02742/2551 Datum 4. Dezember 1978
IX-L-26/2-1977 Mag. jur. Eigl Klappe 16

Betrifft : die Bezirksforstinspektion St. Pölten
Gemeinde Eichgraben; Naturdenkmalerklärung
von 4 Rotbuchen (Dipl. Ing. Kurt u. Ingrid Leitner,
Hutten 20)

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß
§ 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBL. 5500-1, die
auf den Parzellen Nr. 1477 und 1473, EZ. 29, KG. Eich-
graben, südlich des Wohnhauses Hutten Nr. 20 stehenden
4 Rotbuchen mit einer Höhe von ca. 23 bis 25 m und
einem Alter von ca. 250 bis 300 Jahren zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion
festgestellt wurde, stellen diese Naturgebilde ein
gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da die Eigentümer mit der Erklärung zum Naturdenkmal
einverstanden sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-
lung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der
Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro
Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Dipl. Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner, z.Hd.
Herrn Dipl. Ing. Kurt Leitner, Hutten 20, 3032 Eich-
graben;

- 2) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, 1. St. Pölten
- 3) den Herrn Bürgermeister in Eichgraben;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 5) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/3, 1014 Wien (2-fach).

B e s c h e i d

Für den Bezirkshauptmann
Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erläßt gemäß
§ 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, 1. St. Pölten, die
auf den Parzellen Nr. 1477 und 1478, KZ. 29, KG. Eich-
graben, südlich des Wohnhauses Hutten Nr. 20 stehenden
4 Rotbuchen mit einer Höhe von ca. 25 bis 28 m und
einem Alter von ca. 250 bis 300 Jahren zum Naturdenkmal.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

B e z i r k s h a u p t m a n n

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion
festgestellt wurde, stellen diese Naturgebilde ein
gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem Einspruch. Die Vollstreckbarkeit hemmen Rechtszug.

St. Pölten, am 23. Mai 1979

Für den Bezirkshauptmann
Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-
lung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der
Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen bestimmten
Berufungsantrag zu enthalten und mit 2,70 -- pro
Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

1) Herrn Dipl.-Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner, z.Hd.
Herrn Dipl.-Ing. Kurt Leitner, Hutten 20, 3032 Eich-
graben;

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-80158/7 Bearbeiter 02742/2551 22. November 1982
Fuchs Klappe 15

Betrifft

LEITNER Dipl. Ing. Kurt und Ingrid, Eichgraben;
4 Rotbuchen in der KG. Eichgraben - Entfernung
eines Baumes beim Hause Paar

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutz-
behörde gestattet gemäß § 9 Absatz 8 Ziffer 1 und 2
des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, Herrn
Dipl. Ing. Kurt und Frau Ingrid LEITNER, Herrgottswin-
kelstraße 2, 3032 Eichgraben, die
Entfernung 1 Rotbuche
beim Hause Paar - Naturdenkmal laut Verfügung der Be-
zirkshauptmannschaft St. Pölten vom 4. Dezember 1978,
Zahl IX-L-26/2-1977.

Begründung

Die Entscheidung stützt sich auf die im Spruche bezo-
gene Gesetzesstelle und insbesondere auf das Gutachten
des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten,
wonach gegen die Entfernung der einen Rotbuche keine
Bedenken bestehen, da der Zustand des Naturdenkmals
eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und
die Erhaltung für den Eigentümer nicht zumutbar ist.

Im Übrigen kann im Sinne des § 58 Absatz 2 AVG eine
weitere Begründung entfallen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-
lung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der
Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,- zu
stempeln ist.

Ergeht an

- 1) Herrn Dipl. Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner,
Herrgottswinkelstraße 2, 3032 Eichgraben;

Erght zur Kenntnis an

- 2) Herrn Josef und Frau Maria Paar, Herrgottswinkel-
straße 4, 3032 Eichgraben;
- 3) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (2-fach).

Der Bezirkshauptmann

Dr. Michalitsch

Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

Die Bescheinigung stützt sich auf die in der Bescheinigung
genannten Tatsachen und insbesondere auf das Gutachten
des amtsärztlichen Sachverständigen für Gesundheitsangelegenheiten,
wonach gegen die Beförderung der einen kranken Person
Bedenken bestehen, da der Zustand des Patienten
eine Gefährdung der Personen und Sachen darstellt und
die Beförderung für den öffentlichen Frieden gefährlich ist.
Im übrigen kann im Sinne des § 20 Absatz 2 AVG eine
andere Beförderung eintreten.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 14 Tagen nach Zustel-
lung schriftlich oder telegraphisch beimrue bei der
Bezirksverwaltung in St. Pölten Einspruch erhoben werden.
Der Bescheid ist zu bezeichnen, einen beglaubigten
Ausdruck zu enthalten und mit 100,- zu
begleiten ist.

Herrn lipi. Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner,
Herrgottswinkelstraße 2, 3032 Eichgraben;